

Der Begriff der Ehe in § 237 StGB

Von Wiss. Mitarbeiter Dr. **Jens Bülte**, Wiss. Hilfskraft **Raymond Becker**, Heidelberg*

I. Einleitung

Die Einführung der Strafvorschrift der Zwangsheirat¹ in § 237 StGB² kann als ein Kernstück des „Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ vom 23.6.2011³ bezeichnet werden. Zwar bestand schon vor Inkrafttreten des § 237 StGB strafrechtlicher Schutz gegen die Zwangsheirat, da die Nötigung zur Eingehung der Ehe in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB a.F. als Regelbeispiel einen besonders schweren Fall der Nötigung darstellte und die zur Erzwingung der Heirat getätigten Handlungen im Übrigen anderen allgemeinen Straftatbeständen, wie etwa den Körperverletzungs- oder den Freiheitsdelikten, unterfallen konnten.⁴ Jedoch knüpft der Gesetzgeber an die am 1.7.2011 in Kraft getretene Strafvorschrift hohe Erwartungen: Durch die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes soll gegenüber der Öffentlichkeit stärker als bislang zum Ausdruck gebracht werden, dass der Staat das mit einer Zwangsverheiratung einhergehende Unrecht nicht duldet. Insbesondere soll der Fehlvorstellung begegnet werden, dass es sich bei der Zwangsheirat „um eine zumindest tolerable Tradition aus früheren Zeiten oder anderen Kulturen“ handelt.⁵ Darüber hinaus ist zu beachten, dass die neue Regelung inhaltlich weiter reicht als § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB a.F., da in § 237 Abs. 2 StGB nunmehr bestimmte Handlungen, die der späteren Begehung einer Nötigung zur Eingehung der Ehe dienen, mit Strafe bedroht sind.

Die neue Strafvorschrift, deren Notwendigkeit in der Literatur eingehend diskutiert wurde,⁶ wirft schwierige Auslegungs- und Anwendungsfragen auf. Zu diesen Fragen wurde in der Literatur bereits umfassend Stellung genommen.⁷ Im

Mittelpunkt des § 237 StGB steht der Begriff „Ehe“, der den Schutzbereich der Strafvorschrift bestimmt: Die Strafbarkeit nach § 237 Abs. 1 S. 1 StGB setzt voraus, dass das Opfer zur Eingehung der Ehe genötigt worden ist. Der Tatbestand des § 237 Abs. 2 StGB wird erfüllt, wenn der Täter eine der dort aufgeführten Tathandlungen zur Begehung einer Tat nach § 237 Abs. 1 StGB, also zur Begehung einer Nötigung zur Eingehung der Ehe, vornimmt. Aufgrund der zentralen Bedeutung, die damit dem Begriff der Ehe innerhalb dieser Bestimmungen zukommt, erscheint eine intensivere Auseinandersetzung mit diesem Tatbestandsmerkmal erforderlich. Im Folgenden soll daher – nachdem Rechtsgut und Struktur der neuen Strafvorschrift skizziert wurden – der speziellen Frage der Auslegung des Begriffs der Ehe nachgegangen werden.

II. Geschütztes Rechtsgut und Struktur des § 237 StGB

Als geschütztes Rechtsgut des neu eingeführten § 237 StGB ist – ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs – die „Eheschließungsfreiheit“ anzusehen.⁸ Die Verfasser des Gesetzentwurfs verstehen darunter mit Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Eheschließungsfreiheit über Art. 6 Abs. 1 GG grundrechtlichen Schutz genießt,⁹ „das Recht jedes Menschen, die Ehe mit einer selbst gewählten Person einzugehen“, und begründen die neue Strafvorschrift damit, dass die „Zwangsheirat“ dieses im Grundgesetz, in Art. 12 EMRK und in Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte geschützte Recht verletzt.¹⁰ Die Eheschließungsfreiheit schließt letztlich auch die Freiheit über die Entscheidung ein, überhaupt eine Ehe einzugehen. § 237 StGB schützt nach dem Gesagten somit das Rechtsgut allein in individualrechtlicher Hinsicht.¹¹ Die so verstandene negative Eheschließungsfreiheit lässt sich als Ausschnitt der Freiheit der Willensentschließung und -betätigung, die über den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB geschützt wird,¹² begreifen.¹³

Die neu geschaffene Strafvorschrift der Zwangsheirat enthält zwei Straftatbestände: § 237 Abs. 1 S. 1 StGB erfasst den Fall der Nötigung zur Eingehung der Ehe („Zwangsverheiratung“) und droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren an. Die Regelung setzt als Nötigungsmittel

(790 ff.); *Valerius* (Fn. 2), § 237 Rn. 3 ff.; *ders.*, JR 2011, 430 (432 ff.).

⁸ BT-Drs. 17/4401, S. 1, 8; siehe auch *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (547); *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 3; *Rössner*, in: *Dölling/Dutge/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 2. Aufl. 2011, § 237 Rn. 2; *Schumann*, JuS 2011, 789 (790).

⁹ BVerfGE 31, 58 (67); 76, 1 (42); 105, 313 (342).

¹⁰ BT-Drs. 17/4401, S. 8.

¹¹ *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (548).

¹² H.M.; BVerfGE 73, 206 (237); *Fischer* (Fn. 1), § 240 Rn. 2 m.w.N.

¹³ So zutreffend *Schumann*, JuS 2011, 789.

* Die Autoren sind tätig bei Prof. Dr. Gerhard Dannecker am Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht der Universität Heidelberg.

¹ Kritisch zu dieser Überschrift *Fischer*, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar*, 59. Aufl. 2012, § 237 Rn. 2; *Valerius*, JR 2011, 430 (431).

² Siehe ausführlich zur Entstehungsgeschichte der Vorschrift *Letzgas*, FPR 2011, 451 (452 f.); *ders.*, in: *Paeffgen u.a.* (Hrsg.), *Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag*, 2011, S. 1231, (S. 1233 f.); *Valerius*, in: von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, Stand: 1.12.2011 (Edition 17), § 237 Rn. 1 ff.

³ BGBl. I 2011, S. 1266.

⁴ BT-Drs. 17/4401, S. 9.

⁵ BT-Drs. 17/4401, S. 9; ferner *Sering*, NJW 2011, 2161.

⁶ Vgl. nur *Hefendehl*, JA 2011, 401 (406); *Letzgas*, FPR 2011, 451 (453 f.); *Yerlikaya*, in: *Gropp* (Hrsg.), *Beiträge zum deutschen und türkischen Strafrecht und Strafprozessrecht*, 2010, S. 451 ff.; *Valerius*, JR 2011, 430 (431 f.).

⁷ Siehe insbesondere *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (547 ff.); *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 8 ff.; *Schumann*, JuS 2011, 789

„Gewalt“ oder „Drohung mit einem empfindlichen Übel“ voraus. Da sich der Wortlaut insoweit mit § 240 Abs. 1 StGB deckt und überdies mit der Schaffung des § 237 Abs. 1 S. 1 StGB das in § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB a.F. enthaltene Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der Nötigung in einen eigenständigen Straftatbestand überführt wurde, lassen sich zur Bestimmung dieser Tatbestandsmerkmale die dort geltenden Auslegungsgrundsätze heranziehen.¹⁴ Ebenso wie nach § 237 Abs. 1 StGB wird nach § 237 Abs. 2 StGB bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 einen anderen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Strafgesetzbuchs verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren („Heiratsverschleppung“). Das besondere Unrecht der Tat ergibt sich hier daraus, dass der Täter dem Opfer den tatsächlichen und rechtlichen Schutz im Inland entzieht, um die spätere Nötigung zur Eheschließung zu ermöglichen.¹⁵ Die Regelung in § 237 Abs. 2 StGB wurde – ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs¹⁶ – dem Tatbestand der Verschleppung in § 234a StGB nachgebildet. Die Auslegung des Tatbestandes kann daher in Anlehnung an die dortige Auslegung erfolgen.

Aus § 237 Abs. 3 StGB ergibt sich für beide Straftatbestände die Strafbarkeit des Versuchs. In Absatz 4 ist – wiederum für beide Tatbestände – der minder schwere Fall geregelt, bei dessen Vorliegen eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen ist. § 237 Abs. 1 S. 2 StGB enthält eine spezifische Regelung zur Bestimmung der Rechtswidrigkeit der Tat, die bereits aus § 240 Abs. 2 StGB bekannt ist. Die dort als „Verwerflichkeitsklausel“ bezeichnete Regelung¹⁷ wurde wörtlich in die neue Strafvorschrift übernommen.¹⁸ In Absatz 2 findet sich eine derartige Formulierung nicht. Aufgrund der systematischen Stellung der Verwerflichkeitsklausel in § 237 Abs. 1 StGB und des damit hergestellten Bezugs zur „Tat“ nach dessen Satz 1 kann sie nur auf den dort geregelten Straftatbestand Anwendung finden. Für § 237 Abs. 2 StGB gilt sie somit nicht.

III. Begriff der Ehe

Gemäß § 237 Abs. 1 S. 1 StGB muss der Einsatz des Nötigungsmittels „zur Eingehung der Ehe“ geführt haben. Erst mit Eintritt dieses besonderen Nötigungserfolgs ist der Tatbestand vollendet. Kommt es nicht zur Eheschließung oder wird die Ehe unabhängig vom eingesetzten Nötigungsmittel ge-

schlossen, so ist eine Versuchsstrafbarkeit gemäß § 237 Abs. 3 StGB in Betracht zu ziehen.¹⁹ Mit der Vollendung der Tat tritt zugleich ihre Beendigung ein. Für die Annahme einer der Vollendung nachgelagerten Beendigungsphase besteht hier kein Raum,²⁰ da mit der Eingehung der Ehe der ausgeübte Zwang und damit das Tatgeschehen auch tatsächlich ihren Abschluss gefundenen haben.²¹ Ab diesem Zeitpunkt beginnt somit die Verjährung der Tat i.S.d. § 78a StGB; die Verjährungsfrist beträgt gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB fünf Jahre. In § 237 Abs. 2 StGB ist die Eingehung der Ehe durch das Opfer hingegen keine Voraussetzung des objektiven Deliktstatbestandes. Nach dem Tatbestand, der typische Vorbereitungshandlungen erfasst, muss der Täter jedoch handeln, um eine Tat nach § 237 Abs. 1 StGB zu begehen. Insoweit ist auch hier der Begriff der Ehe – wenn auch nur auf subjektiver Ebene – relevant. Im Folgenden soll dieser Begriff eingehend untersucht werden.

I. Ausgangspunkt

Bereits nach § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB a.F. setzte die Erfüllung des Regelbeispiels voraus, dass „zur Eingehung der Ehe“ genötigt wurde. Zur Frage danach, wie der Begriff „Ehe“ auszulegen ist, finden sich in der dazu publizierten Literatur allerdings keine Ausführungen. Als Voraussetzung wird nur genannt, dass eine wirksame Ehe geschlossen worden sein muss.²² Aus dieser Aussage lässt sich für die Klärung des Begriffs kaum etwas gewinnen. Ohne Zweifel ist als Ehe nur die Verbindung zwischen Mann und Frau anzusehen, da zwei Personen gleichen Geschlechts keine Ehe, sondern eine Lebenspartnerschaft i.S.d. § 1 Abs. 1 LPartG²³ begründen. Das Nötigen zur Eingehung der Lebenspartnerschaft²⁴ unterfällt somit nicht dem Wortlaut des § 237 StGB. Zu erwägen ist in diesem Fall jedoch die Annahme eines unbenannten besonders schweren Falles der Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 S. 1 StGB.

Dem Ehebegriff unterfällt zumindest jede nach §§ 1310 ff. BGB wirksam geschlossene Ehe.²⁵ Erfasst sind daher auch solche Ehen, die nach §§ 1313 ff. BGB aufgehoben werden können.²⁶ Hier sind insbesondere die durch Drohung bewirk-

¹⁹ Vgl. *Valerius* (Fn. 2), § 237 Rn. 13.

²⁰ Anders aber unter Verjährungsgesichtspunkten *Yerlikaya/Cakir-Ceylan*, ZIS 2011, 205 (207).

²¹ Vgl. auch *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 22.

²² *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 58. Aufl. 2011, § 240 Rn. 59a; *Eser/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 240 Rn. 38; vgl. auch BT-Drs. 15/3045, S. 10.

²³ Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) v. 16.2.2001 (BGBl. I 2001, S. 266); zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes v. 6.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 1696).

²⁴ Die praktische Relevanz eines solchen Falles ist freilich gering, vgl. *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (549); *Schumann*, JuS 2011, 789 (791); *Sering*, NJW 2011, 2161 (2162).

²⁵ Vgl. auch *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 11.

²⁶ *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (550); *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 11; *Valerius*, JR 2011, 430 (432).

¹⁴ *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (548), vgl. auch *Schumann*, JuS 2011, 789 (790); *Valerius* (Fn. 2), § 237 Rn. 4, 5; *ders.*, JR 2011, 431 (432).

¹⁵ BT-Drs. 17/4401, S. 12; *Fischer* (Fn. 1), § 237 Rn. 16; *Sering*, NJW 2011, 2161 (2162).

¹⁶ BT-Drs. 17/4401, S. 12.

¹⁷ Vgl. etwa *Fischer* (Fn. 1), § 240 Rn. 40; zur Frage der dogmatischen Einordnung der Verwerflichkeitsklausel siehe *Toepel*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 3. Aufl. 2010, § 240 Rn. 137 f.; *Fischer* (Fn. 1), § 240 Rn. 38 f., jeweils m.w.N.

¹⁸ Vgl. auch BT-Drs. 17/4401, S. 12.

te Eheschließung (vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB) und die Scheinehe (vgl. § 1314 Abs. 2 Nr. 5 StGB), die den Aufenthalt des Ehegatten in Deutschland ermöglichen soll, zu nennen. Bei einer Scheinehe sollte allerdings im Einzelfall im Rahmen der Strafzumessung Berücksichtigung finden, dass mit einer solchen ein geringerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Nötigungsoپfers einhergehen wird, soweit von diesem nicht das dauerhafte Zusammenleben mit dem Ehepartner verlangt wird.

Wie auch § 237 Abs. 2 StGB verdeutlicht, sollen mit dem neuen Straftatbestand nicht nur im Inland vorgenommene Zwangsverheiraten, sondern auch solche, die im Ausland stattfinden, unter Strafdrohung gestellt werden.²⁷ Daher unterfallen dem Tatbestand auch im Ausland geschlossene Ehen, die nach Art. 11, 13 EGBGB nach deutschem Recht gültig sind. Einen Problemfall stellt zwar die so genannte Handschuhehe dar,²⁸ die nicht – wie im deutschen Ehe recht zwingend vorgesehen – persönlich geschlossen worden, sondern durch Erklärungen von Boten der Eheleute zustande gekommen ist. Nach der familiengerichtlichen Rechtsprechung verstößt eine solche, im Ausland nach dortigem Recht wirksam geschlossene, Ehe aber nicht gegen den *ordre public* des Art. 6 EGBGB.²⁹ Kommt es also durch den Einsatz von Nötigungsmitteln zu einer solchen Eheschließung, die nach deutschem Recht gültig ist, so erfüllt auch diese die Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 S. 1 StGB.

2. Anwendung der Strafvorschrift auf Nichtehe

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf auf die Problematik der Nötigung zu rein religiösen oder ansonsten außerrechtlichen Eheschließungen wie z.B. zur „Imam-Ehe“ hingewiesen und unter anderem vorgeschlagen, den Tatbestand um den Passus „oder einer nach Landesrecht vergleichbaren, eheähnlichen Verbindung“ zu erweitern.³⁰ Eine solche Umformulierung des Tatbestandes wäre dann überflüssig, wenn man mit einer Auffassung in der Literatur³¹ davon ausgeht, dass nicht nur die rechtlich wirksame Ehe, sondern die in dem Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes genannten Formen der Verbindung zwischen Mann und Frau ohnehin unter den Ehebegriff des § 237 StGB fallen. Nach dieser Ansicht ist nicht allein die nach deutschem Recht oder zumindest nach der *lex patriae* der Eheleute geschlossene Ehe, die in Deutschland nach Art. 13 EGBGB als wirksam angesehen wird, tauglicher Taterfolg des § 237 StGB. Vielmehr seien zum einen auch solche Formen der Ehe vom Anwendungsbereich des § 237 StGB erfasst, die zwar im Ausland als rechtlich wirksam angesehen werden, aber in Deutschland wegen

eines Verstoßes gegen den *ordre public* als Nichtehe gelten. Zum anderen soll § 237 StGB nach dieser Ansicht auch vor dem Zwang zu solchen eheähnlichen Verbindungen schützen, die nach der *lex patriae* keinerlei Rechtswirkungen haben, weil sie allein auf religiösen oder außerrechtlichen Normen beruhen und daher nur durch die jeweilige Gemeinschaft, innerhalb derer die Verbindungen geschlossen werden, nicht aber durch den Staat, auf dessen Staatsgebiet sie geschlossen werden, als wirksam anerkannt werden. Auch wenn diese Lösung einen effektiven Schutz der von der Tathandlung des § 237 StGB Betroffenen zu versprechen scheint, begegnet diese weite Auslegung des Ehebegriffs grundlegenden Bedenken: Neben den auch von den Befürwortern der weiten Auslegung zugestandenen Gründen wie der Verwendung des Begriffs „Eingehung der Ehe“ aus §§ 1303 ff. BGB in § 237 StGB und dem ausländerechtlichen Zusammenhang, in dem die Strafvorschrift steht und der die Ehe ohne staatliche Mitwirkung ausklammert,³² steht der Anwendung des § 237 StGB auf Nichtehe auch die gesetzliche Schutzgutbestimmung entgegen.

a) Bestimmung des Schutzguts von § 237 StGB durch den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG

Die Begründung des Gesetzentwurfs weist als Ziel der Gesetzesinitiative den Schutz des „hohen Rechtsguts der Eheschließungsfreiheit“ aus.³³ Es heißt in der Begründung weiter, dass „durch die Zwangsheirat das durch die Verfassung geschützte Recht des Opfers auf selbstbestimmte Heirat“ verletzt werde.³⁴ Ferner wird auf die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 Abs. 1 GG sowie auf Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und Art. 12 EMRK verwiesen, die ebenfalls die Eheschließungsfreiheit garantieren.³⁵ Der Gesetzentwurf bindet den Schutzbereich des Gesetzespaketes und damit auch des § 237 StGB insofern an die genannten Grund- und Menschenrechte. Die Begründung eines früheren Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz gegen die Zwangsheirat spezifizierte die Bindung im Hinblick auf die nach der ständigen Judikatur des Bundesverfassungsgerichts durch Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Eheschließungsfreiheit, die durch das Ehe recht grundsätzlich adäquat umgesetzt werde.³⁶

Aus dieser in den Gesetzesmaterialien angelegten Beziehung zwischen Art. 6 Abs. 1 GG und § 237 StGB, die im Gesetz durch die Verwendung des Begriffs der Ehe zum Ausdruck kommt, folgt die Notwendigkeit einer Bestimmung des Tatbestandsmerkmals „Ehe“ über den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG: Wenn das „Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz“ das Recht der Eheschließungsfreiheit schützen soll, kann dieser strafrechtliche Schutz nicht über den grundrechtlichen Schutzbereich der Eheschließungsfreiheit hinausgehen. Dieser Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jede wirksam

²⁷ Schumann, JuS 2011, 789 (791).

²⁸ Ausführlich dazu Eisele/Majer, NSTZ 2011, 546 (549 f.).

²⁹ BGHZ 29, 137; KG OLGZ 1973, 435.

³⁰ Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes e.V. zu BT-Drs. 17/4401 v. 10.3.2011, S. 5 (als PDF-Datei abrufbar unter: <http://www.djb.de/Kom/K5/st11-02/> [zuletzt abgerufen am 14.3.2012]).

³¹ Eisele/Majer, NSTZ 2011, 546 (550 f.); Valerius, JR 2011, 430 (432).

³² Hierzu Valerius, JR 2011, 430 (432).

³³ BT-Drs. 17/4401, S. 1.

³⁴ BT-Drs. 17/4401, S. 8.

³⁵ BT-Drs. 17/4401, S. 8; BT-Drs. 17/1213, S. 8.

³⁶ BT-Drs. 16/1035, S. 7.

im Inland geschlossene Ehe wie auch jede im Ausland nach der *lex patriae* der Eheleute geschlossene Ehe, die nach deutschem Recht Gültigkeit hat.³⁷ Damit sind auch die so genannten Handschuehen, bei denen die Erklärung zur Eingehung der Ehe nicht persönlich, sondern durch einen Boten abgegeben wird, vom Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG umfasst, soweit sie nach dem Recht des Staates, in dem sie geschlossen wurden, wirksam sind, denn sie verstoßen nicht gegen den *ordre public*.³⁸

b) Anwendbarkeit des § 237 StGB auf die „echte“ Stellvertreterehe

Problematisch erscheint jedoch, ob auch die „echte“ Stellvertreterehe (Vertretung im Willen), wie sie etwa nach pakistanischem oder iranischem Recht möglich und wirksam ist,³⁹ noch vom Ehebegriff des § 237 StGB und damit vom Schutzbereich dieser Vorschrift umfasst ist. Denn eine solche Eheschließung verstößt gegen den *ordre public*, weil sie eine Eheschließung gegen den Willen der Braut ermöglicht und ihr damit nicht die Wahl des Ehegatten überlässt.⁴⁰ Gegen die Einbeziehung einer solchen nach deutschem Recht als Nichtehe anzusehenden Verbindung in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG könnte die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts in der so genannten Ferntrauungsentscheidung sprechen.⁴¹ Darin hatte der *Erste Senat* festgestellt, dass sich die vom Grundgesetz vorgegebene Institution der Ehe, auch wenn man in Art. 6 Abs. 1 GG eine Grundrechtsnorm mit übergesetzlichem und vorstaatlichem Inhalt sehe, als die auf dem freien Entschluss von Mann und Frau beruhende, unter Wahrung bestimmter vom Gesetz vorgeschriebener Formen geschlossene Einehe darstelle. Auch in der Entscheidung zur „hinkenden Ehe“⁴² stellte der *Senat* fest, dass die durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Strukturprinzipien zwar der Verfügungsgewalt des Gesetzgebers entzogen seien, aber die Verfassungsnorm dennoch gesetzliche Regelungen über die Form und die sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung verlangen.⁴³

Aber andererseits betont das Bundesverfassungsgericht in beiden Entscheidungen vorrangig die Ordnungsfunktion der staatlichen Beteiligung an der Eheschließung: Die Mitwirkung eines Standesbeamten habe den Zweck, die im Hinblick auf die Bedeutung der Ehe erforderliche Mitwirkung des Staates an der Eheschließung zu sichern.⁴⁴ Das Gericht misst damit dem Ordnungselement der staatlichen Mitwirkung eine

erhebliche Bedeutung zu. Die Institutsgarantie des Art. 6 Abs. 1 GG verlange notwendig eine gesetzliche Ordnung, eine familienrechtliche Regelung, welche die Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die als Ehe den Schutz der Verfassung genieße, rechtlich definiere und abgrenze. Die Ehe sei ein öffentliches Rechtsverhältnis im dem Sinne, dass die Tatsache der Eheschließung für die Allgemeinheit erkennbar ist, die Eheschließung selbst unter amtlicher Mitwirkung erfolgt und der Bestand der Ehe amtlich registriert wird.⁴⁵ Diese Bedingungen einer amtlichen Mitwirkung und Registrierung der Ehe erfüllt auch die „echte“ Stellvertreterehe, so dass sie grundsätzlich den formellen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an die Ehe entsprechen dürfte.

Freilich entspricht diese Ehe nicht der grundlegenden Forderung des *Senats*, dass Ehe nur eine auf dem freien Entschluss der Eheleute zur Eheschließung beruhende Verbindung sein könne. Doch dieser Aspekt der Willensfreiheit ist im vorliegenden Kontext deswegen naturgemäß nicht zu berücksichtigen, weil Gegenstand der Betrachtung – anders als in den zitierten Entscheidungen des Gerichts – das Grundrecht auf negative Eheschließungsfreiheit ist. Dieses Abwehrrecht würde ad absurdum geführt, wollte man seinen Schutzbereich dahingehend bestimmen, dass der Einzelne nur vor der Eingehung einer Ehe aufgrund freier Willensentschließung geschützt werden sollte. Daher schützt die Eheschließungsfreiheit als Grundrecht – dementsprechend auch § 237 StGB – vor einer ungewollten Eheschließung unter staatlicher Mitwirkung bzw. staatlicher Anerkennung; der Ehebegriff muss hier zwangsläufig insofern formalisiert verstanden werden.

Für den grundsätzlichen Schutz auch der „echten“ Stellvertreterehe durch Art. 6 Abs. 1 GG spricht ferner, dass das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch für solche Ehen den Schutzbereich dieses Grundrechts als eröffnet angesehen hat, die nach deutschem Recht Nichtehe sind, aber nach ausländischem Recht wirksam geschlossen wurden. Solchen „hinkenden“ Ehen könne zumindest dann der Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG nicht versagt werden, wenn die Partner eine lebenslange Verbindung beabsichtigten und die für sie maßgebliche Rechtsordnung die Verbindung als Ehe anerkennt. Daher ist auch die nach der *lex patriae* wirksame Ehe, aber nach deutschem Recht als Nichtehe anzusehende Verbindung ein tauglicher Taterfolg des § 237 Abs. 1 StGB bzw. ein taugliches Handlungsziel im Sinne von § 237 Abs. 2 StGB. Denn die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz der Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigt die Annahme, dass das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit auch vor dem Zwang zur Schließung einer nur nach ausländischem Recht wirksamen Ehe schützen soll.

c) Schutz anderer Formen der „hinkenden“ Ehe im Hinblick auf Art. 12 EMRK und Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Gegen eine Einbeziehung aller „hinkenden“ Ehen, also auch solcher, die zwar nach der *lex patriae* wirksam, aber nicht

³⁷ BVerfGE 62, 323 (330 f.); siehe dazu *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (551).

³⁸ BGHZ 29, 137; KG OLGZ 1973, 435; *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (549); *Hohloch*, StAZ 2008, 371 (372 f.); vgl. ferner *Mankowski*, in: Staudinger, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 2012, Art. 13 EGBGB Rn. 745 ff.

³⁹ Vgl. hierzu *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (550).

⁴⁰ *Eisele/Majer*, NSTZ 2011, 546 (550) m.w.N.

⁴¹ BVerfGE 29, 166.

⁴² BVerfGE 62, 323 (330).

⁴³ Vgl. hierzu auch *Badura*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 63. Lfg., Stand: Oktober 2011, Art. 6 Rn. 42.

⁴⁴ BVerfGE 29, 166 (175 f.); 62, 323 (331).

⁴⁵ So bereits BVerfGE 31, 58 (69) m.w.N.; BVerfG NJW 1993, 3316 (3317).

unter Mitwirkung staatlicher Stellen geschlossen worden sind, könnte ein Urteil des Bundesgerichtshofs⁴⁶ zur „hinkenden“ Ehe aus dem Jahr 2003 sprechen. Hierin hat der *Senat* ausgeführt, dass eine in Deutschland vor einem griechisch-orthodoxen Geistlichen geschlossene und nach griechischem Recht wirksame Ehe nach deutschem Familienrecht unwirksam ist, wenn der Geistliche nicht ordnungsgemäß nach § 15a Abs. 1 EheG a.F. (nun Art. 13 Abs. 3 EGBGB) ermächtigt ist. Zwar unterfalle auch die „hinkende“ Ehe grundsätzlich dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG, sie könne aber nur dann der Ehe gleichgestellt werden, wenn andernfalls die Form der Eheschließung zum Selbstzweck werde, mithin die staatliche Mitwirkung an der Eheschließung auf anderem Wege gesichert sei. Die sozialrechtliche Anerkennung der „hinkenden“ Ehe stehe dem nicht entgegen, da hier der Aspekt der Hinterbliebenenversorgung, mithin das Verhältnis der Ehegatten oder eines überlebenden Ehegatten zu Dritten, insbesondere zu staatlichen Organen, entscheidend sei. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gebe damit eine familienrechtliche Schutzwürdigkeit der „hinkenden“ Ehe⁴⁷ nicht vor.

Wollte man diesen vom Bundesgerichtshof entwickelten familienrechtlichen Ehebegriff im vorliegenden Kontext zugrunde legen, so führte dies dazu, dass Ehen, die zwar im Ausland staatlich anerkannt sind, aber ohne staatliche Mitwirkung geschlossen wurden, nicht vom Schutzbereich des § 237 StGB erfasst sind. Doch eine solche Einschränkung des Schutzbereichs der Strafvorschrift würde wohl dem in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommenden Telos der Strafvorschrift, die negative Eheschließungsfreiheit, auch mit Blick auf Art. 12 EMRK und Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, zu schützen,⁴⁸ nicht gerecht. Denn dieser völkerrechtliche Bezug des § 237 StGB macht deutlich, dass der Gesetzentwurf nicht nur das deutsche Eherecht und seine Wirkungen berücksichtigt sehen wollte, sondern auch das Recht der Eheschließung im internationalen Kontext. Es kam dem Gesetzgeber darauf an, mit strafrechtlichen Mitteln die Ausübung des Zwangs zu einer „ungewollten dauerhaften rechtlichen und persönlichen Verbindung“ zu bekämpfen.⁴⁹ Von der strafrechtlichen Wirkung muss daher jeder rechtliche Zwang erfasst sein, mag er in Deutschland oder auch nur im Ausland rechtliche Wirkung entfalten.

d) Anwendbarkeit des § 237 StGB auf ausschließlich religiöse oder ansonsten außerrechtliche Eheschließungen

Eine ausschließlich durch religiöse oder ansonsten außerrechtliche Handlungen oder Rituale begründete Verbindung ist dagegen keine Ehe im Sinne von § 237 StGB, da sie weder dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG noch dem der völkerrechtlichen Schutzgarantien unterfällt. Dass dies auch der der Begründung des Gesetzentwurfs zugrunde gelegten Intention entspricht, wird an der bereits daraus zitierten Pas-

sage deutlich: § 237 StGB soll eine ungewollte *rechtliche und persönliche* Verbindung verhindern.⁵⁰ Dem Gesetzgeber kam es also auch auf die rechtliche Wirkung der eingegangenen Verbindung an. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht der so genannten Sinti-Ehe, die ohne staatliche Mitwirkung oder Anerkennung geschlossen wird, den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG versagt.⁵¹ Wie dargelegt, ist der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG nur für und vor Ehen eröffnet, die unter staatlicher Mitwirkung, Anerkennung und Registrierung geschlossen werden. Eine Verbindung, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht in den Anwendungsbereich der Strafvorschrift fallen, da dies eine Verschiebung des Schutzbereichs des § 237 StGB zur Folge hätte.

Die Freiheit zur und vor der Eheschließung wird durch den Zwang zur „Verheiratung“ bei ohne in irgendeiner Weise wirksamen Eheschließungen auch nicht beeinträchtigt. Zwar hat die nach religiösem Brauch als verheiratet angesehene Person faktisch keine Möglichkeit der selbstbestimmten „Eheschließung“ vor Ort mehr. Dies wirkt sich aber nicht auf ihr Recht auf Freiheit der Eheschließung aus, da das deutsche Strafrecht andernfalls anerkennen müsste, dass von dem in jeder Hinsicht rechtlichen Nullum der rein religiösen oder ansonsten außerrechtlichen Verbindung eine Rechtswirkung ausgeht. Eine Einschränkung des Rechts der Eheschließungsfreiheit kann zwar darin gesehen werden, dass der durch die nach deutschem und ausländischem Recht unwirksamen Eheschließung religiös oder sozial gebundenen Person im Ausland die Ehe mit einem Wunschpartner im Hinblick auf ihre bereits bestehende Bindung verweigert wird und sie daher darin behindert wird, sich für eine nunmehr wirksame Eheschließung zu entscheiden.⁵² Doch dabei handelt es sich um ein tatsächliches „Ehehindernis“, das nicht von der rechtlichen Wirkung der Eheschließung als solcher ausgeht, sondern von der Wahrnehmung des sozialen Umfelds. Die Nötigung zu einer rechtlich unwirksamen „Eheschließung“ beeinträchtigt damit das Recht aus Art. 6 Abs. 1 GG erst in dem Moment, in dem die genötigte Person eine wirksame Ehe eingehen will, aber aufgrund der religiös-sozialen Wirkungen der unwirksamen Ehe daran gehindert wird. Wollte man den Schutz vor diesen zukünftigen und vielleicht noch ungewissen Hinderungswirkungen bereits erfassen, so würde dies zu einer sehr weitgehenden Vorverlagerung der Strafbarkeit und zu einer Loslösung von Art. 6 Abs. 1 GG führen. Für eine solche Ausweitung findet sich jedoch weder in der Begründung des Gesetzentwurfs noch im Gesetzestext ein Anhaltspunkt.⁵³ Denn insbesondere die Verwendung des Tatbestandsmerkmals „Ehe“, aber auch die Überschrift „Zwangsheirat“ spricht dafür, dass die Vorschrift nicht dem Schutz des Rechts *zu* einer Eheschließung, sondern *vor* einer Eheschließung dienen soll.

⁵⁰ BT-Drs. 174401, S. 12.

⁵¹ BVerfG NJW 1993, 3316 (3317); vgl. ferner *Britz*, Kulturelle Rechte und Verfassung, 2000, S. 130.

⁵² So der Einwand von *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546 (550).

⁵³ Ebenso *Schramm*, Ehe und Familie im Strafrecht, 2011, S. 504 f.; i.E. auch *Schumann*, JuS 2011, 789 (791).

⁴⁶ BGH NJW-RR 2003, 850.

⁴⁷ BGH NJW-RR 2003, 850 (852 f.).

⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 174401, S. 8.

⁴⁹ BT-Drs. 174401, S. 12.

Insofern ist das Argument in Frage zu stellen, die ratio legis der Strafvorschrift erfordere eine Erfassung auch der rein religiösen Ehe. Zwar können ausschließlich religiös oder sozial anerkannte Ehen eine Zwangswirkung entwickeln, die faktisch mit den rechtlichen Wirkungen einer staatlichen Ehe vergleichbar sind, so dass es für die betroffene Person tatsächlich keinen Unterschied macht, ob sie rechtlich wirksam verheiratet ist oder nur religiös oder sozial als verheiratet gilt. Aber die ratio legis kommt in der Begründung des Entwurfs zum „Zwangsverheiratungs-Bekämpfungsgesetz“ dahingehend zum Ausdruck, dass das Gesetz der Sicherung der Garantie des Art. 6 Abs. 1 GG dienen soll. Diese Verfassungsnorm schützt aber nicht vor einer in jeder rechtlichen Hinsicht nicht existenten Ehe. Die Nötigung zu einer solchen Verbindung verletzt demnach das allgemeine Persönlichkeitsrecht, nicht aber die Eheschließungsfreiheit.

Gegen diese Begrenzung des Tatbestandsmerkmals „Ehe“ kann auch nicht angeführt werden, das Rechtsgut der „Eheschließungsfreiheit“ sei durch eine solche Schutzgutbestimmung nicht hinreichend erfasst. Denn unter Berücksichtigung der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere in der Entscheidung zum § 173 StGB,⁵⁴ würde eine solche Argumentation einen Zirkelschluss beinhalten: Das strafrechtliche Rechtsgut ist keine dem Recht vorgelagerte, mithin natürliche Kategorie, sondern wird durch die gesetzgeberische Entscheidung geschaffen und bestimmt, eine spezifische Handlung unter Strafe zu stellen. Damit reduziert sich der „Rechtsgutsbegriff“ darauf, die ratio legis der jeweiligen Strafnorm auszudrücken.⁵⁵ Die Bestimmung des Rechtsguts einer Strafvorschrift wird also erst durch die Auslegung geleistet, so dass das Rechtsgut als strafrechtsdogmatische Kategorie zur Auslegung denknötwendig keinen Beitrag leisten kann.⁵⁶

e) Entgrenzung des Tatbestandsmerkmals „Ehe“

Ein anderes Auslegungsergebnis wäre letztlich auch im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG insofern problematisch, als es mit dem Bestimmtheitsgrundsatz in Konflikt geraten würde.⁵⁷ Zwar richtet sich diese Vorgabe grundsätzlich nur an den Gesetzgeber, aber bei der Auslegung einer Strafvorschrift ist nicht nur der Wortlaut allein zu beachten. Vielmehr muss auch berücksichtigt werden, dass eine Exegese, die das Begriffsverständnis bis an die Grenze des natürlichen Wortlauts ausdehnt, zu einer Entgrenzung eines Tatbestandsmerkmals führen kann: Wird das Gesetz in einer Weise ausgelegt, die zwar mit dem Wortlaut noch vereinbar ist,⁵⁸ aber bei ihrer Verallgemeinerung dazu führt, dass das Tatbestandsmerkmal jegliche Konturen verliert, so verstößt eine solche Auslegung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz. Dadurch würde man nämlich dem Gesetz eine Bedeutung unterstellen, die das Tatbestandsmerkmal zu unbestimmt werden ließe. Ginge man

also so weit, jede in irgendeiner Weise – also gleichgültig ob rechtlich, religiös oder sozial – als Ehe bezeichnete Verbindung unter den Ehebegriff zu subsumieren, so träte eine im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG bedenkliche Entgrenzung des Tatbestandes ein.

Daher kann nur die rechtlich – gegebenenfalls auch nur im Ausland – als Ehe anerkannte Verbindung von Mann und Frau, die grundsätzlich in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG fällt, als Ergebnis der Eheschließung und damit als Taterfolg des § 237 Abs. 1 StGB angesehen werden.⁵⁹ Soll ein weiter gehender Schutz gegen Zwangsheiraten stattfinden, so ist der Gesetzgeber berufen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Schutzlos gestellt sind freilich auch die Betroffenen solcher Zwangsheiraten nicht, da auch dort die allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere § 240 StGB, eingreifen.

3. „Ehe“ als rechtsnormatives Tatbestandsmerkmal

Das Tatbestandsmerkmal „Ehe“ hat damit in § 237 StGB rechtsnormativen Charakter, denn trotz der vollkommen selbstständigen Umschreibung des Unrechts der Tat greift § 237 StGB auf Rechtsinstitute außerhalb des Strafrechts zurück.⁶⁰ Das bedeutet, dass insbesondere für die Fremdrechtsanwendung nach herrschender Ansicht Art. 103 Abs. 2 GG nicht in der Strenge gilt, die für den deutschen Straftatbestand gilt; die Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG richten sich ausschließlich an die Strafvorschrift, so dass nur sie gesetzlich geregelt sein muss.⁶¹ Es ist also zunächst nach ausländischem Recht die wirksame Eheschließung festzustellen. Soweit das ausländische Recht den Vorgaben des Gesetzlichkeitsprinzips nicht entspricht, schließt dies eine Ausfüllung des Begriffs der Ehe durch dieses Recht und damit die Tatbestandserfüllung jedoch nicht aus.

4. Anwendung des § 240 Abs. 4 S. 1 StGB

Dennoch ist ein Schutzbedürfnis auch bezüglich des Hineinzwingens in rein religiös oder ansonsten außerrechtlich geschlossene Ehen nicht von der Hand zu weisen. Insofern ist zu erwägen, ob die Nötigung zur rein religiösen oder ansonsten außerrechtlichen Eheschließung einen besonders schweren Fall der Nötigung darstellt. Dann würde die Tat regelmäßig demselben Strafraumen unterliegen wie ein Vorgehen, das § 237 Abs. 1 S. 1 StGB erfüllt. Hier stellt sich jedoch die Frage, ob die Anwendung eines solchen unbenannten besonders schweren Falls dann zulässig sein kann, wenn der Gesetzgeber sich entschieden hat, trotz der dargestellten Kritik an der engen Fassung des § 237 Abs. 1 StGB im Gesetzgebungsverfahren zum einen den Wortlaut der Vorschrift nicht dahingehend zu ändern, dass eine Erfassung der nur eheähnlichen religiösen oder sozialen Verbindungen ermöglicht

⁵⁴ BVerfGE 120, 224.

⁵⁵ BVerfGE 120, 224 (241 f.); vgl. hierzu auch *Stuckenberg*, GA 2011, 653 m.w.N.

⁵⁶ Vgl. auch *Stuckenberg*, GA 2011, 653 (656 f.).

⁵⁷ Vgl. auch *Eisele/Majer*, NSStZ 2011, 546 (550).

⁵⁸ Mit Zweifeln im Hinblick auf die religiöse Ehe *Schumann*, JuS 2011, 789 (791).

⁵⁹ I.E. auch *Schramm* (Fn. 53), S. 504; *Schumann*, JuS 2011, 789 (791).

⁶⁰ Vgl. im Einzelnen *Dannecker* in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch*, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 1 Rn. 149 m.w.N.

⁶¹ *Dannecker* (Fn. 60), § 1 Rn. 149.

worden wäre. Zum anderen wurde das Regelbeispiel der Nötigung zur Eheschließung aufgehoben, woraus man folgern könnte, dass der Gesetzgeber alle Fälle der Nötigung im Kontext der Zwangsverheiratung, für die eine erhöhte Strafe angemessen wäre, durch § 237 StGB erfasst ansah und § 240 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 Var. 2 StGB a.F. deshalb überflüssig sei.

Insofern ergibt sich die Problematik, die sich bereits im Kontext des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 1.9.2008⁶² zu § 113 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 StGB gezeigt hat. Das Gericht hatte festgestellt, dass die Subsumtion eines Kraftfahrzeugs unter den Waffenbegriff einen Verstoß gegen das Analogieverbot bedeute. Dem könne man auch nicht entgegenhalten, dass es sich dabei um ein Regelbeispiel handelt, denn auch für diese gelte das Analogieverbot. Das bedeutet jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass die Annahme eines besonders schweren Falls außerhalb der benannten Fallgestaltungen ausgeschlossen sei. Dem Gesetzgeber sei es unbenommen, für besonders schwere Fälle höhere Strafrahmen vorzusehen. Die Bestimmtheit dieser Vorschriften sei über § 46 StGB hinreichend gewahrt.⁶³

Diese Lösung führt dazu, dass ein besonders schwerer Fall der Nötigung angenommen werden kann, wenn das Nötigungsoffer zur Eingehung einer rechtlich wirkungslosen, aber religiös oder sozial anerkannten eheähnlichen Verbindung gezwungen wird. In diesen Fällen darf aber nicht allein aus dem Vorliegen des Nötigungserfolgs die Annahme eines besonders schweren Falles hergeleitet werden. Vielmehr ist im Einzelfall die Gesamtsituation eingehend zu würdigen, ohne dass regelmäßig ein besonders schwerer Fall anzunehmen ist.

IV. Fazit

§ 237 StGB lässt sich im Ergebnis als begrüßenswerte Entscheidung des Strafgesetzgebers gegen schwereres Unrecht, das unter Berufung auf die kulturelle Identität oder Brauchtum begangen wird und einen gezielten und folgenreichen Eingriff in ein Menschenrecht bedeutet, einordnen.⁶⁴ Die neue Strafvorschrift folgt den Empfehlungen der UNO,⁶⁵ ein deutliches Zeichen gegen diese „moderne Form der Sklaverei“ zu setzen. Dem Anliegen des Gesetzes, das spezifische Unrecht der Zwangsverheiratung zu erfassen, ist § 237 StGB zu dienen geeignet. Die Wirkungen der Strafvorschrift erschöpfen sich auch nicht in bloßer Symbolik, sondern erstrecken sich insbesondere durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit auf Vorbereitungshandlungen in § 237 Abs. 2 StGB auf das materielle und auch auf das prozessuale Recht.

Jedoch bleibt der Anwendungsbereich der Strafvorschrift aus Gründen des Schutzzwecks und mit Rücksicht auf den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 Abs. 2 GG auf die *Ehe im rechtlichen Sinne* beschränkt, so dass die Imam-Ehe und ähnliche rein religiöse oder ansonsten außerrechtliche Eheschließungsformen nicht als tatbestandlicher Erfolg oder tatbestandliches Ziel des § 237 StGB in Betracht kommen.

⁶² BVerfG NJW 2008, 3627.

⁶³ BVerfG NJW 2008, 3627 (3628).

⁶⁴ Vgl. BT-Drs. 17/1213, S. 8.

⁶⁵ Vgl. die Nachweise in BT-Drs. 17/1213, S. 8.

Schutzgut ist ausschließlich das Recht der negativen Eheschließungsfreiheit aus Art. 6 Abs. 1 GG und damit der Schutz vor der Nötigung in eine nach deutschem Recht oder nach der *lex patriae* rechtsgültigen Ehe. Sollte die Anwendung auf außerrechtliche Eheformen kriminalpolitisch gewünscht sein, so dürfte an einer Änderung des § 237 StGB kein Weg vorbeiführen.